



29. März 2019

**Gemeinsame Stellungnahme
des Deutschen Journalisten-Verbandes
Schleswig-Holstein e.V.
und ver.di – Landesbezirk Nord**

zur LT-Drs. 19/1178 und zum Änderungsantrag auf Umdruck 19/2059

Der Deutsche Journalisten-Verband und ver.di, Landesbezirk Nord, sind gebeten worden, zum Vorschlag der Fraktion der SPD-Landtagsfraktion (LT-Drs. 19/1178) und zum Änderungsantrag der Regierungsfractionen (Umdruck 19/2059) Stellung zu nehmen. Mit beiden Vorschlägen soll das Ziel einer Änderung des § 8 LPresseG SH dergestalt erreicht werden, dass zukünftig die persönlichen Anforderungen an die redaktionell Verantwortlichen an die Volljährigkeit nach § 2 BGB angepasst werden soll.

1. Vorschläge

a) SPD-Fraktion

Die von der SPD-Fraktion vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht vor, in § 8 Abs. 1 Nr. 3 LPresseG SH statt auf die Vollendung des 21. Lebensjahres zukünftig auf die Vollendung des 18. Lebensjahres abzustellen. Begründet wird der Vorschlag zum einen mit der „Entwicklung in der Medienwelt, die maßgeblich von jüngeren Men-

Stellungnahme des DJV Schleswig-Holstein
zur LT-Drs. 19/1178 und zum Änderungsantrag Umdruck 19/2059

schen gestaltet und beeinflusst wird und der zunehmenden Übertragung von gesellschaftlicher Verantwortung auf junge Menschen, z.B. durch Absenkung des Wahlalters bei Kommunal- und Landtagswahlen sowie Volksabstimmungen“. Zum weiteren werden im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 S. 1 und 2 GG verfassungsrechtliche Bedenken angeführt. Der Schutzzweck der Norm könne nicht erreicht werden, denn der Schutz vor möglichen presse-, straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen, den die Vollendung des 21. Lebensjahres bieten solle, werde z.B. im Bereich des Rundfunks wegen des dort bereits geltenden niedrigeren Lebensalter von 18 Jahren konterkariert. Damit entfalle aber auch der Grund, die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit zu beschränken. Zudem wird darauf verwiesen, dass die Altersgrenze für verantwortliche Redakteure nicht bundeseinheitlich geregelt sei. Vielmehr bestünde in 10 von 16 Bundesländern ein Mindestalter von 18 Jahren, in den übrigen, darunter Schleswig-Holstein 21 Jahre. Daraus ergebe sich eine „Benachteiligung der Betroffenen gegenüber der Altersgruppe der über 21-jährigen, sowie den 18-jährigen in zehn anderen Bundesländern, die nicht mehr mit einer verfassungsrechtlich zulässigen Einschränkung des Gleichheitsgrundsatzes begründet werden“ könne. Schließlich bestehe auch ein gesellschaftliches Bedürfnis nach einer Angleichung der Altersgrenze an die allgemeine Volljährigkeit.

b) Regierungsfractionen

Der Änderungsantrag der Regierungsfractionen stellt, anders als der Vorschlag der SPD-Landtagsfraction, nicht auf die Vollendung eines bestimmten Lebensalters ab, sondern darauf, dass eine redaktionell verantwortliche Person „unbeschränkt geschäftsfähig ist“. Eine abweichende Begründung findet sich nicht.

Stellungnahme des DJV Schleswig-Holstein
zur LT-Drs. 19/1178 und zum Änderungsantrag Umdruck 19/2059

2. Stellungnahme

DJV und ver.di stimmen der Intention und der Begründung der Gesetzesinitiative der SPD-Landtagsfraktion zu. Es ist richtig, dass mittlerweile Teile der Medienwelt, insbesondere die sogenannten social media, von jungen Menschen maßgeblich gestaltet und beeinflusst werden. Das war zuletzt sehr deutlich in der Debatte um die Reform des europäischen Urheberrechts zu beobachten, wenngleich Personen mit weniger als 21 Lebensjahren nicht unbedingt immer verantwortlich im presserechtlichen Sinn waren.

Wesentlicher jedoch ist aus Sicht von DJV und ver.di, dass eine nachvollziehbare Begründung für das Abweichen von der Volljährigkeit nach § 2 BGB nicht mehr gefunden werden kann. Zu Recht weist der Gesetzentwurf darauf hin, dass der ursprüngliche Schutzzweck der Norm nicht erreicht werden kann, wenn das maßgebliche Lebensalter in den geltenden Mediengesetzen nicht einheitlich geregelt wird. Zudem teilen DJV und ver.di die Meinung, dass die Altersgrenze für verantwortliche Redakteure bundesweit einheitlich geregelt sein sollte. Entsprechende Vorschläge liegen seitens des Verbandes seit langem vor.

Wegen dieser tragenden Begründungen sollte jedoch nicht dem Vorschlag der SPD, sondern dem der Regierungsfractionen gefolgt werden. Denn nicht nur bundesweit geltende Regelungen, wie z.B. § 20 a oder § 55 Rundfunkstaatsvertrag, stellen - wie der Vorschlag der Regierungsfractionen - auf die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit ab. Ebenso sieht es § 8 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg vor. Danach darf als verantwortliche Person nur benannt werden, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist, unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden kann, nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat und einen Sitz im Versorgungsgebiet des Rundfunkprogramms oder im Fall des lokalen terrestrischen Hörfunks nach § 28 a im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages hat. Nach Meinung von DJV und ver.di sollten jedenfalls nach dem geltenden Landesrecht einheitliche Anforderungen an die in den Medien redaktionell verantwortlichen Personen gestellt werden. Dem würde es widersprechen, wenn einerseits auf die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, ande-

Seite 4

Stellungnahme des DJV Schleswig-Holstein
zur LT-Drs. 19/1178 und zum Änderungsantrag Umdruck 19/2059

rerseits aber weiterhin auf die Vollendung eines bestimmten Lebensalters rekurriert würde.



Benno H. Pöppelmann
– Justiziar –